

Urteil des Bundesgerichts 9C_489/2024 vom 1. Mai 2025 – Interkantonale Doppelbesteuerung als Revisionsgrund?

Zug, 21.08.2025

Im zur Publikation vorgesehenen Urteil [9C_489/2024 vom 1. Mai 2025](#) befasste sich das Bundesgericht mit der Frage, ob eine interkantonale Doppelbesteuerung einen Revisionsgrund für rechtskräftige Steuerveranlagungen darstellen kann und ob die kantonalen Behörden verpflichtet sind, nachträglich auf ein entsprechendes Gesuch einzutreten.

Dem Entscheid lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die betroffene Gesellschaft hat seit 2015 ihren statutarischen Sitz im Kanton Zug. Sie wurde von der Kantonalen Steuerverwaltung Zug für die Steuerperioden 2015 bis 2018 definitiv veranlagt. Im Dezember 2020 informierte das Kantonale Steueramt Zürich die Gesellschaft darüber, dass sich im Rahmen einer noch nicht abgeschlossenen Buchprüfung bei nahestehenden Gesellschaften die Vermutung ergeben habe, dass der statutarische Sitz der Gesellschaft nicht dem Ort der tatsächlichen Verwaltung entspreche. Aufgrund der Aktenlage bestehe die natürliche Vermutung, dass sich der Ort der tatsächlichen Verwaltung im Kanton Zürich befinde und der Kanton Zürich somit berechtigt sei, ab 2015 die unbeschränkte Steuerhoheit über die Gesellschaft zu beanspruchen. Nach weiteren Abklärungen beanspruchte das Kantonale Steueramt Zürich in einem Vorentscheid die Steuerhoheit über die Gesellschaft ab dem 1. Januar 2015. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel wurden abgewiesen. Daraufhin gelangte die Gesellschaft an die Kantonalen Steuerverwaltung Zug und beantragte die Revision der Veranlagungen für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer der Steuerperioden 2015 bis 2018. Die Kantonalen Steuerverwaltung Zug trat zufolge Fristversäumnisses nicht auf das bzw. die Revisionsgesuche ein. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug wies eine Beschwerde der Gesellschaft gegen den Einspracheentscheid ab.

Das Bundesgericht nahm den Fall zum Anlass, einige grundsätzliche Fragen zu klären:

1. Kein ausser- oder übergesetzlicher Revisionsgrund

Zum einen hielt das Bundesgericht fest, dass eine interkantonale Doppelbesteuerung keinen ausser- oder übergesetzlichen Revisionsgrund bildet und dass neben den gesetzlich vorgesehenen Revisionsgründen keine weiteren Ansprüche auf Revision einer rechtskräftigen Veranlagung bestehen.

2. Wiedererwägung durch die Behörden zulässig – fristgebunden

Zum anderen hielt das Bundesgericht fest, dass es den Behörden im Falle einer interkantonalen Doppelbesteuerung zwar offensteht, eine rechtskräftige Veranlagung in Wiedererwägung zu ziehen, sie dies jedoch an eine Frist – hier 90 Tage – knüpfen dürfen. Es sei im Weiteren bundesrechtlich nicht zu beanstanden, den Beginn dieser Frist auf die Eröffnung des Steuerdomizilentscheids festzulegen.

Das Bundesgericht hielt hierzu fest: „Mit dem Steuerdomizilentscheid erhob der Kanton Zürich zwar noch keine Steuer, sodass insoweit noch nicht von einer aktuellen Doppelbesteuerung gesprochen werden kann. Die Beschwerdeführerin hätte aber gegen diesen Entscheid schliesslich an das Bundesgericht gelangen und dabei auch die Veranlagungsentscheide des Kantons Zug anfechten können. Vor diesem Hintergrund ist es jedenfalls nicht willkürlich, wenn die Vorinstanz bereits diesen Entscheid für fristauslösend gehalten und die nachträgliche Änderung der Veranlagungsentscheide ausgeschlossen hat, weil die Beschwerdeführerin die so berechnete Frist verpasst hatte.“

Infolgedessen wies das Bundesgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Fazit

Das Bundesgericht stellt klar: Das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ist verfassungsrechtlich bedeutsam, begründet aber **keinen eigenständigen Revisionsgrund**. Den Behörden bleibt es unbenommen, Veranlagungen im Rahmen einer Wiedererwägung zu überprüfen – jedoch nur innerhalb einer **klar definierten Frist**. Diese beginnt bereits mit der **Eröffnung des Steuerdomizilsentscheids** und nicht erst mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung des die Steuerhoheit beanspruchenden anderen Kantons. Wer diese Frist verpasst, hat keinen Anspruch auf nachträgliche Korrektur im Kanton des statutarischen Sitzes.

Praktische Implikationen für die Steuerpraxis

- **Sorgfalt bei Steuerdomizilentscheiden:** Unternehmen mit Sitz- und Tätigkeitsbezug in mehreren Kantonen müssen Steuerdomizilentscheide aufmerksam verfolgen. Mit der Rechtskraft eines solchen Entscheids beginnt die Frist für eine allfällige Wiedererwägung zu laufen.
- **Kein „Rettungsanker“ über Revision:** Wer eine rechtskräftige Veranlagung in einem Kanton akzeptiert, kann sich später nicht mit dem Argument der Doppelbesteuerung auf Revision berufen. Der richtige Weg ist, zeitnah Wiedererwägungsgesuche zu stellen oder direkt das Bundesgericht mit einer Beschwerde wegen interkantonaler Doppelbesteuerung anzurufen.
- **Steuerplanung und Standortwahl:** Für Gesellschaften mit Verwaltungsrat, Geschäftsleitung oder wesentlichen operativen Strukturen ausserhalb des statutarischen Sitzkantons steigt das Risiko, dass ein anderer Kanton die unbeschränkte Steuerpflicht geltend macht. Eine vorausschauende Standort- und Strukturplanung ist deshalb zentral, um Doppelbesteuerungskonflikte zu vermeiden.

Schwärzler Rechtsanwälte berät Sie in allen Fragen rund um die Gründung und Verwaltung von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts in der Schweiz und in Liechtenstein.

Bei Fragen zum Thema steht Ihnen RA Alexander Schwartz gerne zur Verfügung.

Schwärzler Rechtsanwälte

Alexander Schwartz

